

BGE 62 I 170

Bundesgericht (BGE), 1936-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_62_I_170

FR: ATF 62 I 170

IT: DTF 62 I 170

Volltext

110 Yerwntuugs. Ifud DiBziplinRIT '- und Disziplinar>chtspflege. weniger feste Stoffe in Mehl oder Schrot zu verwandeln. Schon diese Auslegung geht erheblich weiter, als die vom Getreidegesetz gewählte Definition. Darüber hinaus ist der Begriff der Mühle im Laufe der Zeit auch noch auf eine ganze Reihe von Werkanlagen ausgedehnt worden, nur weil diese früher, ähnlich wie die eigentlichen Mühlen, durch Wasser- oder Windkraft betrieben worden sind. Man spricht nicht nur von Getreidemühlen (Roggen- und Weizenmühlen), sondern auch von Hafer-, Mais-, Graupen-, Öl-, Zement-, Kohlenstaub-, Papier-, Sägemühlen usw. (vgl. Weigand-Hirt, Deutsches Wörterbuch, 5. Auf I., 2, 230 ; Meyers Lexikon, 7. Aufl., 8 nach 808 ; Brockhaus, Handbuch des Wissens in vier Bänden, 6. Aufl., 3, 298 ; Brockhaus, Konversationslexikon in 16 Bänden, 14. Auf 1., 12, 47, sowie Larousse du XXe siecle en six volumes, ·1, 1014). Es erhebt sich daher die Frage, ob die enge Begriffs- umschreibung von Art. 15 Abs. 1 des Getreidegesetzes über den Anwendungsbereich dieses Gesetzes hinaus Gel- tung beanspruche. Das ist zu verneinen. Art. 15 Abs. 1 dient bloss dazu, den Kreis der Betriebe zu umschreiben, die gemäss Abs. 2 des nämlichen Artikels der Aufsicht des Bundes unterstehen und gemäss den Absätzen 3 und 4 gewissen Verpflichtungen unterworfen sind (Pflicht, das in die Mühlenanlagen verbrachte Getreide zu verarbeiten, sowie den Organen des Bundes jederzeit Zutritt zu den Geschäftsräumen und, soweit es für die Durchführung des Getreidegesetzes nötig ist, Einsicht in ihren Betrieb und in ihre Buchführung zu gewähren, und endlich Pflicht zur Auskunfterteilung). Eine Antastung des allgemeinen, viel weitem Sprachgebrauches lag dem Gesetzgeber fern. Hiezu wäre auch gar kein Anlass vorhanden gewesen. Unter diesen Umständen kann, wenn jemand, andere als die in Art. 15 des Getreidegesetzes erwähnten Produkte vermahlend, seinen Betrieb Mühle nennt, nicht von einer firmenrechtlichen Unwahrheit die Rede sein. Ebenso wenig steht eine Verletzung öffentlicher Inte- Registersa.chen. N0 36. 175 ressen in Frage. Sie wird vom Beschwerdeführer denn auch gar nicht ernsthaft behauptet, jedenfalls aber in keiner Weise auch nur glaubhaft gemacht. Schliesslich ist auch eine Täuschung des Publikums nicht zu befürchten. Insbesondere kann nicht etwa gesagt werden, durch die Begriffsumschreibung des Getreide- gesetzes habe bewirkt werden wollen, dass fortab das PublikumI (speziell Geld- und Kreditgeber, sowie Kunden), wenn von einer Mühle die Rede sei, darauf abstellen dürfte, dass es sich um einen kontrollierten Betrieb handle. Denn die im Getreidegesetz vorgesehene Aufsicht des Bundes bezieht sich ausschliesslich darauf, ob die Mühlen (im Sinne dieses Gesetzes) den ihnen im Interesse der Ver- sorgung des Landes mit Getreide vorgesehenen speziellen Verpflichtungen nachkommen. Ausser Frage steht eine Kontrolle etwa über die allgemeine Geschäftsführung, die Solvenz usw. An der im Gesetz vorgesehenen Kontrolle ist das Publikum geschäftlich desinteressiert und deshalb auch nicht legitimiert, sich auf diese zu stützen. Nach die- ser Richtung hin besteht ein grundlegender Unterschied zu der Bundesaufsicht etwa über die Banken und Spar- kassen, wo mit der Kontrolle ein Schutz

des Publikums beabsichtigt ist. Deshalb sieht denn auch Art. 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 ausdrücklich vor: « Unternehmen, welche diesem Gesetz nicht unterstehen, dürfen weder in der Firma noch in der Bezeichnung des Geschäftszweckes noch in Geschäftsreklamen den Ausdruck « Bank » oder « Bankier » in irgendeiner Wortverbindung verwenden. » Der Umstand, dass für das Müllereigewerbe eine analoge Vorschrift fehlt, spricht dafür, dass eine solche für dieses Gebiet nicht beabsichtigt war. Die Firma R. Mechel Aktiengesellschaft hat nämlich allerdings in den letzten Jahren in der Hauptsache nicht mehr gemahlen, sondern nur noch Init Mahlprodukten gehandelt. Immerhin ist durch das Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt festgestellt worden, dass die gesamte Müllerei-Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege-Vorrichtung vorhanden ist und zudem wenigstens in Futtermitteln noch periodische Vermahlungen stattfinden. Das wird auch durch die Bescheinigungen dreier Müllereiarbeiter bestätigt. Allerdings wird für das Vermahlen Personal einer andern Müllerei beigezogen. Das ist aber durchaus nebensächlich ; wesentlich ist, dass die Arbeit im Betriebe der Gesellschaft, in deren Auftrag und auf deren Rechnung erfolgt. Sie darf daher in ihrer Firma die Bezeichnung Mühle führen. Dies umsomehr, als die vorhandenen Einrichtungen technisch jederzeit eine Wiederaufnahme des Vollbetriebes erlauben. 3. - Was die Beschwerde in erster Linie beanstandet, ist denn auch nicht die firmenrechtliche Verwendung der Bezeichnung Mühle, sondern das Hauptgewicht wird auf die Erwirkung eines Verbotes, sich Handelsmühle zu nennen, gelegt. Allein auch das ist Unrecht. Handelsmühlen sind nach Art. 16 Abs. 1 des Getreidegesetzes Mühlen (im Sinne des Art. 15), deren Inhaber Weizen, Roggen oder Dinkel gewerbsmässig verarbeiten und die Mahlerzeugnisse verwerten oder veräussern. Ihnen sind in Art. 16 Abs. 2 die Kundemühlen gegenübergestellt, d. h. Mühlen, deren Inhaber im Lohn für Produzenten zur Selbstversorgung Getreidearten einheimischer Herkunft verarbeiten, die von diesem Gesetz erfasst werden. Richtig ist, dass diesen Handelsmühlen durch das Getreidegesetz wiederum eine ganze Reihe spezieller Verpflichtungen auferlegt wird. So hat sich, wer eine Handelsmühle betreiben will, bei der Getreideverwaltung anzumelden. Er muss für die Erfüllung der ihm durch das Getreidegesetz und durch die Ausführungsvorschriften auferlegten Pflichten Sicherheit leisten (Art. 16 Abs. 4). Die Inhaber von Handelsmühlen haben gemäss den Ausführungsvorschriften über den Eingang und über die Verwendung des Getreides, sowie über den Ausgang des Backmehls, der übrigen Mahlerzeugnisse und der Abfälle Buch zu führen (Art. 16 Abs. 5). Sie sind ferner durch Art. 17 Abs. 1 verpflichtet, die ihnen zugewiesene Hälfte des Registersachen. No 36. 177 Getreidevorrates des Bundes ohne Entschädigung zu lagern. Für sachgemässe Lagerung, Besorgung, Auswechslung und Beaufsichtigung des Getreides sind sie verantwortlich (Art. 17 Abs. 4). Schliesslich sind die Inhaber von Handelsmühlen verpflichtet, das durch den Bund erworbene Inlandgetreide von ihm zu übernehmen (Art. 19 Abs. 1). Trotz diesen Verpflichtungen ist nicht einzusehen, warum sich nicht auch jemand, der mit andern als den im Getreidegesetz speziell aufgeführten, selbthergestellten Mahlprodukten im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches Handel treibt, Handelsmüller nennen dürfte. Selbst wenn, wie in der Beschwerde behauptet, indessen durch keine Unterlagen bewiesen wird, in Fachkreisen unter Handelsmühle das nämliche verstanden werden sollte wie in Art. 16 Abs. 1 des Getreidegesetzes, so wäre das noch kein Grund, bei der Verwendung dieser Bezeichnung durch andere Unternehmungen den Einwand der Unwahrheit im Sinne des Firmenrechtes zu erheben. Denn eine solche Verwendung würde jedenfalls dem allgemeinen

Sprachgebrauch nicht widersprechen, und für die Annahme, dass eine allfällige einschränkende Handhabung des Begriffs in Fachkreisen einem weitem Publikum geläufig wäre, liegt nichts vor. Im übrigen kann auch hier von einer Verletzung öffentlicher Interessen nicht die Rede sein. Auch in bezug auf die Handelsmühlen fehlt ein Interesse an einer allgemein gültigen Begriffsumschreibung im Getreidegesetz. Vielmehr wollte man wiederum bloss den Kreis der der Bundesaufsicht unterstellten und mit ganz besonderen Pflichten behafteten Mühlen umschreiben. Wenn sich dann in der Firma auch noch andere Betriebe, d. h. andere Produkte vermahlende und vertreibende Mühlen Handelsmühlen nennen, so ruft das keinen Bedenken. Es wird denn auch in der Beschwerde - mit Recht - nicht etwa geltend gemacht, seitens des Publikums bestehe ein schutzwürdiges Interesse daran, schon aus der Firma eines Unternehmens zu ersehen, ob man es mit einer der Aufsicht des Bundes unterstehenden und mit den entsprechenden Pflichten belasteten eigentlichen Handelsmühle zu tun habe. Auch hier ist die Kontrolle gewissermassen eine rein interne, das Publikum nicht interessierende Angelegenheit. Deshalb kann von einer Täuschung nicht die Rede sein.

4. - Die früher vom Bundesgericht in angeblich ähnlichen Fällen erlassenen Erkenntnisse sind in Wirklichkeit anders gestaltet. Die Kurssaalentscheidungen (BGE 56 I 358 ; 61 I 139) fassen auf der Feststellung, dass in der Schweiz als Kurssaal allgemein eine Unternehmung gilt, « welche von einer Gesellschaft betrieben wird, die als berufener Förderer der mit dem Fremdenverkehr verbundenen allgemeinen Interessen des Platzes oder seines engern oder weitem Umkreises anzusehen ist und die sich zum Zwecke gesetzt hat, für die Unterhaltung der Gäste zu sorgen und ihnen einen gesellschaftlichen Mittelpunkt zu bieten ».

Für das Publikum ist es daher nicht gleichgültig, ob ein wirklicher oder nicht vielmehr bloss ein angeblicher Kurssaal vorliege, und deshalb entschied das Bundesgericht, es dürfe niemand sein Unternehmen Kurssaal nennen, der die erwähnten Voraussetzungen nicht erfülle. Im Gegensatz zu diesen Verhältnissen beim Kurssaal kann unter allen Umständen in bezug auf die Mühle, hinsichtlich eines weitem Publikums aber auch in bezug auf die Handelsmühle, nicht gesagt werden, dass darunter nur gerade das verstanden werde, was im Getreidegesetz niedergelegt ist. Ähnlich verhält es sich beim Entscheid i. S. Riedi gegen Regierungsrat von Nidwalden vom 9. Juli 1934 betreffend Berechtigung zur Führung der Bezeichnung « Hotel-Pension ». Der Umstand, dass es sich hier um eine im Kanton Nidwalden - patentierte Berufsart handelte, macht es notwendig, nicht patentierten Betrieben die Verwendung der Bezeichnung Hotel-Pension schlechthin zu verbieten. Denn patentierte Berufe sind regelmässig einer gewissen Staatsaufsicht, bezw. Kontrolle, unterstellt. Fabrik- und Gewerbetrieben. No 37. 179 Wer daher mit dem Inhaber eines patentierten Betriebes in Berührung kommt, darf annehmen, dass gewissen Minimalanforderungen Genüge geleistet sei. Führt auch ein Nichtpatentierter in seiner Firma die Bezeichnung eines patentierten Gewerbes, so ist der Weg für Täuschungen des Publikums geöffnet, während diese Gefahr bei Mühlen und Handelsmühlen nicht besteht.

5. - Aus den angeführten Gründen erweist sich auch der Beschwerdeantrag, es sei der Unternehmenszweck mit dem heutigen Stand des Geschäftsbetriebes in Einklang zu bringen, als unbegründet. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen.

III. FABRIK- UND GEWERBEWESEN FABRIQUES, ARTS ET METIERS 37. Urteil vom 24. September 1936 i. S. Gehri gegen Buniesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. U n t e r s t e l l u n g u n t e r d a s F a b r i k g e s e t z. 1. Eine Zimmerei und Schreinerei, in der motorische Kraft verwendet wird, darf dem Fabrikgesetz unterstellt werden wenn darin 6 und mehr Arbeiter beschäftigt werden. - Ein v-über gehendes Sinken

der Arbeiterzahl unter die Mindestgrenze ist unerheblich. 2. Aussenarbeiter des Betriebs sind bei Feststellung der Betriebsgrösse auch dann mitzurechnen, wenn sie ausschliesslich auf den Bauplätzen und im Kundenhaus verwendet werden die eigentliche Fabrikationsstätte also nicht betreten. 3. Dass die Verordnung I (Art. 7, Abs. 1 bis) Aussenarbeiten im Hoch-, Tief- und Leitungsbau von der Anwendung des Gesetzes ausnimmt, steht der Mitzählung, die auf dem Gesetz (Art. 1, Abs. 2) beruht, nicht entgegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.